

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

**Allgemeinverfügung
des Landkreises Nordwestmecklenburg**

zum Umgang mit Reiserückkehrern aus Risikogebieten und besonders von der Ausbreitung der COVID-19 betroffenen Gebieten

Verbot des Betretens von Gemeinschaftseinrichtungen, medizinischen Einrichtungen, Berufsschulen, Hochschulen und Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung

anlässlich der Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19
(Corona virus disease 2019)

1. Personen, welche sich innerhalb der letzten 14 Tage in einem Risikogebiet oder einem besonders betroffenen Gebiet der Bundesrepublik Deutschland entsprechend der jeweils aktuellen Festlegung durch das Robert Koch-Institut (RKI) aufgehalten haben, ist es untersagt, für einen Zeitraum von 14 Tagen seit ihrer Rückkehr aus dem Risikogebiet oder dem betroffenen Gebiet **folgende Einrichtungen zu betreten**:
 - a) Einrichtungen nach § 33 Nr. 1 bis 4 IfSG (Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte, erlaubnispflichtige Kindertagespflegestellen, Schulen und Heime, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden) sowie betriebserlaubte Einrichtungen nach § 45 SGB VIII (stationäre Erziehungshilfe),
 - b) Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 3 bis 5 IfSG (Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken, Entbindungseinrichtungen und Behandlungs-, Versorgungs- oder Pflegeeinrichtungen, die mit einer der in den Nummern 1 bis 6 der in § 23 Abs. 3 IfSG genannten Einrichtungen vergleichbar sind),
 - c) Berufsschulen und Hochschulen,
 - d) Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung.
2. Hiervon ausgenommen sind Angehörige der Feuerwehr (Berufsfeuerwehren und Schwerpunktfeuerwehren), der Polizei, von Rettungsdiensten, dem Zivil- und Katastrophenschutz und von sonstigen vergleichbaren Berufsgruppen bei der Ausübung ihres Dienstes.

3. Ausgenommen von den Betretungsverboten unter Ziffer 1 Buchstabe b sind behandlungsbedürftige Personen, nächste Angehörige von behandlungsbedürftigen Minderjährigen oder palliativ-medizinisch behandelten Personen, Betreuerinnen und Betreuer von behandlungsbedürftigen Betreuten sowie die in der jeweiligen Einrichtung für die Aufrechterhaltung des Betriebs notwendigen Beschäftigten.
4. Diese Allgemeinverfügung ist in allen genannten Einrichtungen in den Eingangsbereichen als öffentlich wahrnehmbarer Aushang bekanntzugeben.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und ist zunächst bis einschließlich 19. April 2020 befristet.
6. Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sofort vollziehbar.

Begründung

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 der Tröpfcheninfektion kann es zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Diese Übertragung kann auch durch infizierte Personen erfolgen, die nur mild erkrankt sind oder keine Symptome zeigen.

Für Rückkehrende aus internationalen Risikogebieten oder von der Ausbreitung der Coronavirus-Krankheit (CORVID-19) besonders betroffenen Gebieten in der Bundesrepublik wird für den durch die Inkubationszeit definierten Zeitraum von 14 Tagen nach Ankunft aus einem der fraglichen Gebiete ein Verbot zum Betreten der in Ziffer 1 Buchstabe a bis d dieser Verfügung definierten Einrichtungen verhängt. Die Maßnahme dient dazu, die Ausbreitung des neuen Erregers einzudämmen und den Schutz vulnerabler Personengruppen sicherzustellen. Darüber hinaus tragen die Maßnahmen für die genannten medizinischen Einrichtungen auch zur Aufrechterhaltung der Versorgungskapazitäten bei.

Ausreichend ist, dass die entsprechende Festlegung der Gebiete durch das RKI innerhalb der 14-Tages-Frist erfolgt. Die Risikogebiete und besonders betroffene Gebiete sind unter

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html

tagesaktuell abrufbar.

Ziel ist es, die Übertragungswege von SARS-CoV-2 zu unterbrechen und das Risiko von Ansteckungen einzudämmen. Die Maßnahmen sollen dabei das öffentliche Leben nur im erforderlichen Maße beeinträchtigen. Die angewiesenen Betretungsverbote sind vor diesem Hintergrund verhältnismäßig.

Mit dieser Allgemeinverfügung wird dem Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit zum Umgang mit Reiserückkehrern aus Risikogebieten und besonders von der Ausbreitung der COVID-19 betroffenen Gebieten; Verbot des Betretens von Gemeinschaftseinrichtungen, medizinischen Einrichtungen, Berufsschulen, Hochschulen und Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung COVID-19/Übertragung von SARS-CoV-2 vom 15. März 2020 entsprochen.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit §§ 28 Absatz 2, 16 Absatz 8 IfSG. Widerspruch und Anfechtungsklage haben somit keine aufschiebende Wirkung. Die sofortige Vollziehung dient dem Ziel der effektiven Gefahrenabwehr.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg in 23970 Wismar, Rostocker Str. 76, oder am Verwaltungsstandort in 23936 Grevesmühlen, Börzower Weg 3, einzulegen.

Wismar, 17. März 2020



Kerstin Weiss

Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg